

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Brücke der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) über den Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente im Bereich des Kreuzes Nürnberg-Hafen im Gebiet der Stadt Nürnberg**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 23.08.2023, Gz. RMF-SG32-4354-4-7, ist der Plan für den Ersatzneubau der Brücke der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) über den Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente im Bereich des Kreuzes Nürnberg-Hafen im Gebiet der Stadt Nürnberg gemäß Art. 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayStrWG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung dieser Unterlagen können in der Zeit

vom 01.09.2023 bis zum 14.09.2023

im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich. Der Planfeststellungsbeschluss, eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung dieser Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind daneben über das zentrale Internetportal gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Ferner liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen während des benannten Zeitraums bei der Stadt Nürnberg, Servicebetrieb Öffentlicher Raum, Sulzbacher Straße 2-6, 90489 Nürnberg, Zi. 103, 1.OG, während der Dienststunden am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Brücke der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) über die Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente im Bereich des Kreuzes Nürnberg-Hafen. Das neue Brückenbauwerk ist an Ort und Stelle des

existierenden Bauwerks und wie dieses mit zwei getrennten Überbauten geplant. Die Gesamtstützweite des neuen Brückenbauwerks beträgt 320 m. Im Zuge des Vorhabens werden auch drei Rampen im Bereich bzw. unmittelbarer Nähe des Brückenbauwerks erneuert, die die N 4 mit der Südwesttangente verbinden. Die betroffene Rampe West (Fahrbeziehung Fürth – Nürnberg-Hafen) wird zurückgebaut und nahezu in bestehender Lage neu errichtet. Die Rampen Ost (Fahrbeziehung Fürth – Nürnberg-Innenstadt) und Nordost (Fahrbeziehung Nürnberg-Hafen – Fürth) werden ebenso zurückgebaut und ersetzt, wobei sich der Verlauf dieser Rampen gegenüber dem heutigen Zustand in gewissem Maß verändert.

Die N 4 wird im Zuge des Vorhabens auf einer Länge von ca. 850 m baulich umgestaltet, wobei ihre Lage nicht verändert wird. Der insoweit betroffene Bereich beginnt ca. 250 m südlich des Main-Donau-Kanals und endet etwa 860 m nördlich hiervon. Im Bereich des Brückenbauwerks entfällt gegenüber dem heutigen Zustand in jede Fahrtrichtung ein durchgehender Fahrstreifen. Die Richtungsfahrbahn der N 4 in Richtung Nürnberg-Innenstadt weist nach der Planung im Vorhabensbereich zwei Fahrstreifen auf. Für die Richtungsfahrbahn in Richtung Nürnberg-Hafen ist zwischen dem nördlichen Ende des vom Vorhaben betroffenen Abschnitts der Straße bis zur Einmündung der Rampe West nur noch ein Fahrstreifen vorgesehen; südlich der Einmündung dieser Rampe sind zwei Fahrstreifen geplant.

Das im Bereich der von der Planung umfassten Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig größtenteils gefasst und mit Hilfe von Sedimentationsanlagen gereinigt, bevor es in den Schwarzengraben bzw. den Main-Donau-Kanal abgeleitet wird. Im Übrigen wird das anfallende Regenwasser vor Ort versickert.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Brücke der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) über den Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente im Bereich des Kreuzes Nürnberg-Hafen im Gebiet der Stadt Nürnberg wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Stadt Nürnberg (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

„4. Wasserrechtliche Erlaubnis

4.1 Gegenstand/Zweck

Der Stadt Nürnberg wird die beschränkte Erlaubnis für die Benutzung des Main-Donau-Kanals, des Schwarzengrabens und des Grundwassers durch Einleiten des auf den plangegegenständlichen Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers erteilt.

Umfang der erlaubten Einleitungen von Niederschlagswasser:

Ort der Einleitung	Benutztes Gewässer	Zu entwässernde Fläche	Max. Abfluss Q_{10;5} (l/s)/ Drosselabfluss
Westl Rand Fahrbahn N 4 Richtung Nürnberg-Hafen nördl. Brücke	Grundwasser	1.386 m ²	29,4 l/s
Mittelstreifen N 4 nördl. Brücke	Grundwasser	4.505 m ²	67,6 l/s
Kanal DN 400 der Südwesttangente	Main-Donau-Kanal	4.354 m ²	30,5 l/s (Drosselabfluss)
Schwarzengraben süd. Brücke	Schwarzengraben	7.412 m ²	10,0 l/s (Drosselabfluss)
Östl. Böschung N 4 süd. Brücke	Grundwasser	680 m ²	14,4 l/s
Rampe West Versickermulde	Grundwasser	1.804 m ²	38,2 l/s
Rampe West süd. Böschung	Grundwasser	727 m ²	15,4 l/s
Rampe Ost Versickermulde Rampe	Grundwasser	2.262 m ²	47,9 l/s
Rampe Ost Versickermulde Verbindungsfahrbahn	Grundwasser	747 m ²	37,0 l/s
Rampe Nord-Ost Versickermulde	Grundwasser	2.728 m ²	50,9 l/s

Die beschränkte Erlaubnis gilt bis zum 31.12.2042.

...“

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, den Immissionsschutz und den Natur- und Landschaftsschutz. Auch die wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen. Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wird; für diese ist der Tag der individuellen Zustellung des Beschlusses maßgeblich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<https://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“